

4780/AB XX.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Thomas Barmüller, Volker Kier und PartnerInnen vom 5. November 1998, Nr. 5143/J, betreffend Umgang und Behandlung von Akten in Bundesministerien, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Der "Umgang von Akten" im Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft wird durch die "Kanzleiordnung für die Bundesministerien 1992" geregelt. Die Kanzleiordnung regelt in § 1 Abs. 1 die formale Behandlung der von den Bundesministerien zu besorgenden Geschäfte.

Zu Frage 3:

Ja; Die Behandlung von Verschlusssachen ist in einer eigenen "Verschlußordnung für das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft" geregelt, ebenso wurde die Skartierung von Akten in einem eigenen Erlaß einer Regelung zugeführt.

Zu den Fragen 4 und 5:

Gemäß § 22 der Kanzleiordnung sind die Geschäftsstücke nach ihrer Kennzeichnung zu -  
sammen mit dem sonstigen Eingang dem/der Leiter/in der für ihre Behandlung zuständigen  
Organisationseinheit vorzulegen. Dieser sorgt für die Aufteilung auf die Bearbeiter/innen.  
Abweichende Bestimmungen können durch den/die Bundesminister/in angeordnet werden,  
sofern dies für eine rasche und zweckmäßige Geschäftsbehandlung notwendig erscheint.  
Darüber hinaus besteht für sämtliche Bedienstete die Dienstpflicht des sorgsamsten Umgangs  
mit ihnen anvertrauten Geschäftsstücken (Amträume sind bei Verlassen zu versperren;  
Amtsverschwiegenheit - darunter ist auch das Verbot der Weitergabe von Akten und das  
unbefugte Anfertigen von Kopien zu verstehen, etc.)

Zu Frage 6:

Nein, derartiges Papier wird nicht verwendet.

Zu Frage 7:

Ein Akt wird dann zum Verschlusakt, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist (Disziplinaran -  
gelegenheiten und Funktionsausschreibungen), oder wenn dies vom jeweiligen Bearbeiter  
für erforderlich erachtet wird.

Zu Frage 8:

Im Ressort gibt es nur Verschlusakte, keine "Geheimakte".

Zu Frage 9:

Die Behandlung von Verschlussakten regeln die §§ 24 und 45 der Kanzleiordnung. Die Ver -  
schlußordnung des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft sieht darüber hinaus  
besondere Vorschriften wie etwa betreffend die Weiterleitung und die Aufbewahrung eines  
solchen Geschäftsstückes vor.

Zu Frage 10:

Dies wird in § 80 der Kanzleiordnung sowie durch die Skartierordnung geregelt. In bezug auf die Skartierung wird nicht nach Verschuß - bzw. normalen Akten unterschieden. Ausschlaggebend ist das am Akt angegebene Skartierdatum. Die Vernichtung erfolgt durch eine hiezu befugte Firma.

Zu Frage 11:

Wenn ein Akt vernichtet wurde, wird dies auf der Karteikarte in der zuständigen Kanzleistelle vermerkt.

Zu Frage 12:

An Regelungen über den Umgang mit Akten besteht sicherlich kein Mangel. Es ist jedoch kaum möglich, angesichts der großen Anzahl von jährlich anfallenden Akten eine lückenlose Kontrolle durchzuführen. Im Hinblick darauf wird im Ressort sicherlich alles Sinnvolle und Zweckmäßige unternommen, um einen ordnungsgemäßen Umgang mit Akten zu gewährleisten.